

„Dass lasse ich mir nicht gefallen, dass ich schwachsinnig sein soll...“ – Wieder- aufnahmeverfahren von „Erbgesundheitsprozessen“ in der Bundesrepublik

Stefanie Westermann

Einleitung¹

Das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“², welches am 1. Januar 1934 in Kraft trat, stellte die gesetzliche Grundlage der Zwangssterilisation von 300 000 bis 400 000 Menschen während des „Dritten Reichs“ dar. Die juristisch festgelegten und mit dem „Nimbus der Gesetzlichkeit“³ ausgestatteten Rahmenbedingungen einer „negativen Eugenik“ stellten ein breites Instrumentarium zur Verfügung, welches der Sichtbarmachung, Bewertung und Sterilisation von als „minderwertig“ geltenden Menschen diente. Nach dem Gesetz galt:

„Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden. [...] Erbkrank im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet: angeborenem Schwachsinn, Schizophrenie, zirkulärem (manisch-depressivem) Irresein, erblicher Fallsucht, erblichem Beitstanz [Veitstanz] (Huntingtonsche Chorea), erblicher Blindheit, erblicher Taubheit, schwerer erblicher körperlicher Missbildung. [...] Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet.“⁴

Waren genetische Ursachen der genannten Erkrankungen oder Behinderungen in den allermeisten Fällen nicht nachgewiesen, so offenbarten insbesondere Kategorien wie „angeborener Schwachsinn“, auf dessen Grundlage der weitaus größte Teil der Betroffenen verurteilt und zwangssterilisiert wurde, und der in der erbbiologischen Praxis durch Konzepte wie den „moralischen Schwachsinn“ oder fehlende „Lebensbewährung“ ergänzt wurde,⁵ die sozialdiagnostischen Implikationen des Gesetzes.⁶

¹ Zitat des Titels: Amtsgericht Hamburg-Mitte, 59 XIII 7/59. Der folgende Beitrag ist Teil der Dissertation der Autorin, die 2010 im Böhlau-Verlag publiziert wurde: Westermann (2010).

Im Folgenden werden die Zitate der Betroffenen orthographisch und grammatikalisch wörtlich übernommen, lediglich Regelungen der neuen Rechtschreibung angewandt. Dies soll in keiner Weise zu einer Bloßstellung der Schreibenden führen, sondern vielmehr auf die großen Mühen hinweisen, die vielen die Auseinandersetzung mit den Institutionen bereitete.

² Vgl. hierzu Gütt et al. (1936); Müller (1985), S. 105ff.; Kaiser et al. (1992), S. 126 ff.; Fangerau/Noack (2006); Benzenhöfer (2006). Das Gesetz baute dabei – neben Elementen des preußischen Gesetzentwurfes – auch auf US-amerikanische Vorbilder auf. Zur rechtshistorischen Einordnung vgl. Roth/Schlattmann (1998).

³ Vgl. hierzu und zum Prozedere des Verfahrens Ley (2008), Zitat S. 39.

⁴ Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (14.07.1933), in: documentArchiv.de [Hrsg.], URL: <http://www.documentArchiv.de/ns/erbk-nws.html>, Stand: 3. Januar 2016.

⁵ Vgl. Ayass (2005).

⁶ Vgl. Nowak (1988), S. 329f.

Nach der Anzeige durch den Amtsarzt oder den Anstaltsleiter und einer ärztlichen Begutachtung wurde an den neu entstandenen „Erbgesundheitsgerichten“ über die Unfruchtbarmachung eines Betroffenen verhandelt. Besetzt waren diese mit zwei Medizinern, darunter einem verbeamteten Arzt, und einem, den Vorsitz führenden Juristen. Berufung gegen die Entscheidung der ersten Instanz konnte bei den „Erbgesundheitsobergerichten“ eingelegt werden, das anschließende Urteil war rechtsverbindlich und wurde im Zweifel mit Polizeigewalt durchgesetzt.

Nach dem Zusammenbruch des Nationalsozialismus wurde das „Erbgesundheitsgesetz“ (EGG) in den einzelnen Besatzungszonen und späteren Bundesländern unterschiedlich behandelt. Durch die Kontrollratsgesetze wurde es weder aufgehoben noch außer Kraft gesetzt,⁷ nicht zuletzt da die Alliierten eigene eugenische Strömungen oder (Zwangs)Sterilisationsgesetze kannten und das „Erbgesundheitsgesetz“ nicht prinzipiell ablehnten.⁸ Während das EGG in der sowjetischen Besatzungszone und in Bayern aufgehoben und in Württemberg-Baden und Hessen⁹ ausgesetzt wurde, kam es in den übrigen Gebieten der westlichen Besatzungszonen lediglich zu einer Auflösung der „Erbgesundheitsgerichte“. Nachdem über Jahrzehnte das Gesetz nach offizieller Lesart nicht als spezifisches NS-Unrecht galt und über die Zuständigkeit von Bund und Ländern diskutiert wurde,¹⁰ trat es, soweit es als Bundesrecht noch fortgalt, 1974 außer Kraft, der Deutsche Bundestag ächtete die Zwangssterilisationen 1986, 1994 und 2007.¹¹ Die Urteile der Erbgesundheitsgerichte blieben bis 1998 rechtsgültig, sofern sie nicht im Einzelfall in Wiederaufnahmeprozessen aufgehoben worden waren.¹²

⁷ Vgl. Scheulen (2005).

⁸ Vgl. Kühl (1997).

⁹ Schmidt (1951) gibt an, auch in Hessen sei das Gesetz durch Verordnung vom 16.5.1946 aufgehoben worden. Vgl. hierzu auch die folgende Fußnote.

¹⁰ Vgl. hierzu und zu den Regelungen in den einzelnen Bundesländern die Ausführungen von Franzen, Mitarbeiter des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages, am 9. Mai 1985 zum Thema „Gilt das Erbgesundheitsgesetz vom 14. Juli 1933 in den Bundesländern heute noch?“, abgedruckt bei Dörner (1986), sowie die Stellungnahme des Bundesministers der Justiz an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages vom 5. 11.1985, welche auf S. 7f. festhält: „Hinsichtlich des Rechts der Bekämpfung von Erbkrankheiten ist dagegen eine ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit der Länder gegeben. Insofern konnte das Erbgesundheitsgesetz somit allenfalls als Landesrecht fortgelten.“, abgedruckt bei Dörner (1986).

¹¹ Vgl. hierzu Bundesgesetzblatt Nr. 63/1974, Teil I, S. 1299, abgedruckt bei Dörner (1986); BT-Drucksache 16/3811 sowie Rundbrief Nr. 73 des Bundes der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten (im Folgenden BEZ) vom Juni 2007, Archiv des BEZ, Detmold. Bock (1986), S. 244 f.; Kramer (1999), S. 210 ff.; Scheulen (2005), S. 213 ff. Dabei betont Scheulen, dass das EGG, da es nicht für nichtig erklärt wurde, „Bestandteil der objektiven Rechtsordnung“ bleibt.

¹² Vgl. hierzu Deutscher Bundestag: Drucksache 13/10284 vom 31.3.1998.

Wiederaufnahmeverfahren von „Erbgesundheitsprozessen“ nach 1945

Die im „Erbgesundheitsgesetz“ selbst vorgesehene Wiederaufnahme von abgeschlossenen „Erbgesundheitsverfahren“ waren durch eine entsprechende Verordnung vom 28. Juli 1947¹³ lediglich in der britischen Besatzungszone bzw. den entsprechenden späteren Bundesländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Nordrhein-Westfalen möglich. Das Zentraljustizamt der britischen Besatzungszone hatte das EGG insgesamt als nicht spezifisches NS-Unrechtsgesetz bewertet und als formal geltend anerkannt.¹⁴ Die jeweiligen Amtsgerichte sollten zum 1. August 1947 die Arbeit der Erbgesundheitsgerichte, beschränkt auf die Durchführung der Wiederaufnahmeverfahren, § 12, Abs. 2 des EGG, übernehmen.¹⁵ Zuständig war jeweils das Amtsgericht, in dessen Bezirk das ursprüngliche Urteil erfolgt war, wobei in der Regel nach einer Verordnung des zuständigen Justizministers ein Amtsgericht die Verfahren aus mehreren Landgerichtsbezirken übernahm.¹⁶ Berufung gegen die Entscheidungen der ersten Instanz konnte an den Oberlandesgerichten eingelegt werden.

Eine Regelung für die Wiederaufnahme der „Erbgesundheitsprozesse“ in anderen Besatzungszonen¹⁷ und späteren Bundesländern wurde sowohl von Seiten des Bundes als auch von den Landesjustizministerien abgelehnt.¹⁸ Für Personen, die östlich der Oder-Neiße-Grenze verurteilt und sterilisiert worden waren, war das Amtsgericht Hamburg zuständig. Wiederaufnahmeverfahren waren dabei nur bei im „Dritten Reich“ formal rechtmäßigen „Erbgesundheitsgerichtsverfahren“ möglich.¹⁹ Die Verordnung galt nach Artikel 125 Nr.2 des Grundgesetzes fort und trat 1998 mit dem Gesetz zur Aufhebung von Entscheidungen der ehemaligen

¹³ Vgl. hierzu und zum Folgenden Verordnungsblatt f. d. Britische Zone 1947, Nr. 14 vom 1. August 1947, S. 110; ZJ Bl. 1947, S. 58. Verordnung über die Wiederaufnahme von Verfahren in Erbgesundheitsachen vom 28. Juli 1947 Amtliche Begründung.

¹⁴ Vgl. hierzu Hahn (2000), S. 55.

¹⁵ Stellungnahme des Bundesministers der Justiz an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages vom 5. 11.1985, S. 10, abgedruckt bei Dörner (1986).

¹⁶ So war beispielsweise das Amtsgericht Hagen zuständig für die Wiederaufnahmeverfahren aus den Landgerichtsbezirken Arnsberg, Bochum, Dortmund, Essen, Hagen und Siegen. Vgl. Vortrag von Medizinalrat Dr. Martinson, gehalten auf der Dienstversammlung der Kreisärzte in Iserlohn am 14.8.1950, Landesarchiv NRW – Staatsarchiv Münster, Wiederaufnahme Erbgesundheitsakte Nr. 16091.

¹⁷ Traenckner vermutet für die US-amerikanische Zone, dass hier offensichtlich die Überzeugung von der Rechtmäßigkeit eugenischer Sterilisationen bei ausreichendem Rechtsschutz der Betroffenen eine vergleichbare Wiederaufnahmeverordnung als nicht notwendig erscheinen ließ. Vgl., Traenckner, Bedeutung und Erfahrungen mit der Verordnung über die Wiederaufnahme von Verfahren in Erbgesundheitsachen, S. 3, Staatsarchiv Hamburg, 364-12, Akademie für Staatsmedizin A 205.

¹⁸ Ein entsprechender Antrag eines Betroffenen in Baden-Württemberg wurde in mehreren Instanzen abgelehnt, grundsätzlich äußerte sich das Oberlandesgericht Stuttgart 1966 hierzu. Vgl. Die Justiz Oktober 1966, S. 288f.

¹⁹ Simon (1998), S. 189f.; Traenckner (1953), S. 388.

Erbgesundheitsgerichte außer Kraft.²⁰ Die Verfahren fanden bis Ende der 1980er Jahre nach den gleichen Prinzipien, allerdings mit veränderten Bewertungsmaßstäben statt.

Nicht nur bezogen auf die rechtlichen Hintergründe und die formalen Ausführungen – die Gerichte waren erneut mit zwei Medizinern, einem Amtsarzt und einem frei praktizierenden Arzt und einem, den Vorsitz führenden Juristen besetzt²¹ – auch in der Binnenperspektive unterlagen die Entscheidungsinstanzen zumindest in den ersten Jahrzehnten nach 1945 ungebrochenen Kontinuitäten. So bezeichnete sich die gerichtliche Instanz zum Teil selbst explizit als „Erbgesundheitsgericht“, auch wenn die Britische Militärregierung davon abriet.²² Die offizielle Bezeichnung lautete hingegen „Amtsgericht – Abteilung für Wiederaufnahmeverfahren in Erbgesundheitsachen“.²³

Ihrem Selbstverständnis nach oblag den Gerichten die Aufgabe einer ergebnisoffenen Überprüfung der nationalsozialistischen Urteile auf der Grundlage neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder einer positiven Spätentwicklung der betroffenen Person. Das Kieler Amtsgericht teilte im April 1950 mit: „Danach findet die Wiederaufnahme der Verfahren statt, sobald sich Umstände ergeben, die eine nochmalige Prüfung des Sachverhalts erfordern. Wann solche Umstände vorliegen, ist von Fall zu Fall zu beurteilen. Darunter fällt z. B. das Auftreten neuer Symptome sowie eine andere wissenschaftliche Beurteilung dieser Symptome.“²⁴ Die Antragsteller mussten hierfür in der Regel jeweils mittels eines fachmedizinischen – zumeist psychiatrisch-neurologischen²⁵ – Gutachtens, inklusive Intelligenztests, und ihres Auftretens vor Gericht die Unrechtmäßigkeit bzw. Überholtheit der damaligen Entscheidung unter Be-

²⁰ Vgl. hierzu Stellungnahme des Bundesministers der Justiz an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages vom 5. 11.1985, S. 12, abgedruckt bei Dörner (1986) und Deutscher Bundestag: Drucksache 13/10284 vom 31.3.1998, <http://dip.bundestag.de/btd/13/102/1310284.asc> [Januar 2008].

²¹ Die Beschwerdeinstanz, das Oberlandesgericht, hatte mit einem Vorsitzenden, zwei Richtern und „unter Hinzuziehung eines beamteten Arztes und eines weiteren approbierten Arztes, der mit der Erbgesundheitslehre besonders vertraut ist“ zu entscheiden. Traenckner, Bedeutung und Erfahrungen mit der Verordnung über die Wiederaufnahme von Verfahren in Erbgesundheitsachen, S. 11, Staatsarchiv Hamburg, 364-12, Akademie für Staatsmedizin A 205. In der Praxis entschieden aber auch hier zum Teil lediglich ein Richter und zwei Mediziner. Vgl. Landesarchiv NRW – Staatsarchiv Münster, Erbgesundheitsgerichte, Nr. 8771.

²² Vgl. Amtsgericht Hamburg Mitte 59 XIII 2/64. Auch das Amtsgericht Schleswig verwendet die einschlägigen Bezeichnungen, vgl. z. B. Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 355 Kiel, Nr. 2336.

²³ Vgl. Traenckner, Bedeutung und Erfahrungen mit der Verordnung über die Wiederaufnahme von Verfahren in Erbgesundheitsachen, S. 9f., Staatsarchiv Hamburg, 364-12, Akademie für Staatsmedizin A 205. Der Autor weist daraufhin, dass die beiden Instanzen nicht mit denen im „Dritten Reich“ gleichzusetzen seien.

²⁴ Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 355 Kiel, Nr. 2092.

²⁵ Bei der Indikation „angeborener Schwachsinn“ sowie bei psychiatrischen Diagnosen des Erbgesundheitsgerichts im „Dritten Reich“ wurde in den Wiederaufnahmeverfahren zumeist ein fachpsychiatrisches Gutachten angefordert.

weis stellen. Es war somit darüber zu entscheiden, „ob der damalige Beschluss aufgehoben werden kann oder zu Recht besteht.“²⁶

Auch die in der Urteilsbegründung des Hamburger Amtsgerichts angeführte Begründung der Kostenentscheidung belegt diese Selbstsicht:

„Das Gesetz enthält keine Bestimmung darüber, wem die Kosten aufzuerlegen sind, wenn ein Wiederaufnahmeantrag abgewiesen worden ist. Das Gericht hat sie der Staatskasse aus folgenden Gründen auferlegt. Dass die Antragstellerin den Wiederaufnahmeantrag gestellt hat, lag nicht lediglich in ihrem eigenen Interesse, sondern auch im öffentlichen. Es dient dem gerechtfertigten Bedürfnis der Allgemeinheit, dass jedes Sterilisierungsverfahren aus der Zeit des nationalsozialistischen Regimes überprüft wird, durch dessen Ergebnis sich der Betroffene beschwert fühlt. Denn bei jedem einzelnen dieser Verfahren besteht der Verdacht, dass die Entscheidung nicht auf Grund rein sachlicher Erwägungen erlassen, sondern durch politische Motive beeinflusst worden sind, wenn es auch nicht vorgekommen sein mag, dass der Rahmen des Gesetzes bewusst überschritten worden ist. Es wäre unbillig, der Antragstellerin die Kosten eines auch im Allgemeininteresses durchgeführten Wiederaufnahmeverfahrens deshalb aufzuerlegen, weil ihr Antrag abgewiesen worden ist. Das gilt aber nur für die Abweisung des ersten Antrages; an einer Wiederholung der Nachprüfung dürfte die Allgemeinheit nicht mehr interessiert sein.“²⁷

Während in der Folge die Antragsteller in Hamburg die Kosten eines abschlägig beschiedenen Verfahrens in der zweiten Instanz selber zu tragen hatten, in der Regel 500,- DM,²⁸ wurden in Kiel und Hagen auch in der Berufung keine finanziellen Forderungen geltend gemacht. Kosten eines möglichen Anwaltes hatten die Betroffenen zumindest in den ersten Jahrzehnten zumeist selber zu finanzieren.²⁹

Auch die zur Verfügung stehenden Zahlen über die Gerichtsentscheidungen in den durchgeführten Wiederaufnahmeverfahren zeigen die fortdauernde Akzeptanz der Regelungen des „Erbgesundheitsgesetzes“. Von den 3.723 Anträgen,³⁰ die bis Ende Juni 1965 verhandelt

²⁶ Amtsgericht Hamburg-Mitte 59 XIII 19/60 Zur Einschätzung des Erbgesundheitsgesetzes bei einigen Richtern in Wiederaufnahmeverfahren vgl. die entsprechenden Dokumente bei Simon (1998).

²⁷ Vgl. z.B. Amtsgericht Hamburg-Mitte 59 XIII 3/57. Im Fall eines Wiederaufnahmeverfahrens vor dem Hagerer Amtsgericht und dem Oberlandesgericht Hamm werden die möglichen politischen Hintergründe des Antragstellers, der im „Dritten Reich“ laut der im fachpsychiatrischen Gutachten angeführten Akten wegen „kommunistischer Propaganda“ verurteilt worden war, in der Beurteilung nicht berücksichtigt, statt dessen werden auch hier Intelligenz und Schulwissen geprüft und als nicht ausreichend befunden und damit die Aufhebung des Beschlusses wegen „Schwachsinn“ zurückgewiesen. Vgl. Landesarchiv NRW – Staatsarchiv Münster, Erbgesundheitsgerichte, Nr. 8771.

²⁸ Vgl. z. B. Amtsgericht Hamburg Mitte 59 XIII 3/56.

²⁹ Vgl. Traenckner, Bedeutung und Erfahrungen mit der Verordnung über die Wiederaufnahme von Verfahren in Erbgesundheitsachen, S. 19f., Staatsarchiv Hamburg, 364-12, Akademie für Staatsmedizin A 205. Vgl. auch Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 355 Kiel, Nr. 2092.

³⁰ Im Bericht „Unfruchtbarmachungen in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“ der Arbeitsgruppe zur Ermittlung der Zahl der während des NS-Regimes zu Unrecht Sterilisierten vom 2. Juni 1967, S. 7., abgedruckt bei Dörner (1986), ist von 3 738 Anträgen die Rede, 15 seien noch in Bearbeitung.

wurden,³¹ entschied das Gericht in 964 Fällen im Sinne der Antragsteller.³² Noch geringen fällt die Quote für die in Nordrhein-Westfalen bis 1960 geführten Prozesse aus, hier entschied das Gericht in lediglich 160 von insgesamt 1146 Fällen zugunsten der Betroffenen.³³

Mit einer erfolgten Aufhebung des Erbgesundheitsgerichtsurteils war im Verständnis der zu Gericht Sitzenden und der staatlichen Behörden kein Urteil darüber abgegeben, dass das Verfahren im „Dritten Reich“ grob fahrlässig oder gar missbräuchlich durchgeführt worden war. Die Stellungnahmen verschiedener Landesstellen in den 1950er Jahren heben zumeist hervor, dass bei den für die Antragsteller erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren medizinische Fehldiagnosen der ursprünglichen Verfahren maßgeblich gewesen seien oder eine „Nachreife“ der Person erfolgt sei. Eine „vorsätzliche[] rechtswidrige[] Anwendung“, so der nordrhein-westfälische Justizminister, sei hingegen nicht festgestellt worden.³⁴

Während das Bundesfinanzministerium zu Beginn der 1960er Jahre davon ausging, dass der weitaus größte Teil der Betroffenen in der ehemaligen britischen Besatzungszone, die der Ansicht seien, zu Unrecht sterilisiert worden zu sein, ein entsprechendes Wiederaufnahmeverfahren angestrebt hätten,³⁵ mutmaßte bezüglich der eher geringen Zahl der Wiederaufnahmeverfahrensanträgen 1967 der Bericht der Arbeitsgruppe zur Ermittlung der Zahl der während des NS-Regimes zu Unrecht Sterilisierten, „[...] dass ein großer Teil der Betroffenen – insbesondere soweit er in kleinen Gemeinden auf dem Lande wohnhaft ist – sich gescheut haben wird, einen Wiederaufnahmeantrag bei dem Erbgesundheitsgericht (Amtsgericht) zu stellen, um nicht in das Gerede zu kommen.“ Andere hätten möglicherweise von einer Antragstellung abgesehen, weil sie von dem Verfahren keine Kenntnis hatten, weil sie ein solches ablehnten

³¹ Weitere Erhebungen sind nicht vorhanden.

³² Vgl. Deutscher Bundestag: Drucksache 13/10284 vom 31.3.1998; Scheulen (2005), S. 216; Bock (1986), S. 244 f.

³³ Vgl. Simon (1998), S. 190.

³⁴ Lediglich der Bremer Senator für das Gesundheitswesen gibt zu Bedenken, dass mit der Möglichkeit gerechnet werden müsse, „[...] dass in manchen Fällen Personen unfruchtbar gemacht worden sind, wo nach den allgemein wissenschaftlichen Erkenntnissen eine Unfruchtbarmachung nicht gerechtfertigt ist.“ Vgl. Bericht des Bundesfinanzministers „zur Frage einer Entschädigung von Personen, die in der Zeit von 1933 bis 1945 sterilisiert worden sind“ an den Ausschuss für Wiedergutmachung des Deutschen Bundestages vom 1.2.1961, S. 53-57, abgedruckt bei Dörner (1986). Einen politischen Missbrauch sieht auch Klein, Die Gründe für die Verordnung über Wiederaufnahme von Verfahren in Erbgesundheitsfällen, S. 4, Staatsarchiv Hamburg, 364-12, Akademie für Staatsmedizin A 201. Vgl. hingegen die Ausführungen der Arbeitsgruppe zur Ermittlung der Zahl der während des NS-Regimes zu Unrecht Sterilisierten, Bericht „Unfruchtbarmachungen in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“ vom 2. Juni 1967, S. 2ff., abgedruckt bei Dörner (1986).

³⁵ Bericht des Bundesfinanzministers „zur Frage einer Entschädigung von Personen, die in der Zeit von 1933 bis 1945 sterilisiert worden sind“ an den Ausschuss für Wiedergutmachung des Deutschen Bundestages vom 1.2.1961, S. 52f., abgedruckt bei Dörner (1986).

oder aber „weil ihnen die Erkenntnis fehlte, dass es sich bei ihren Gebrechen nicht um Erbkrankheiten im Sinne des Erbgesundheitsgesetzes gehandelt hat.“³⁶

Die Betroffenen versuchten aus unterschiedlichen Gründen die Wiederaufnahme eines „Erbgesundheitsverfahrens“ zu erreichen. Versuche, „Entschädigungen“ für die erlittenen physischen und psychischen Leiden zu bekommen, das als stigmatisierend empfundene Gerichtsurteil für unrichtig erklären zu lassen sowie insbesondere in den ersten Jahren der zum Teil von den Betroffenen eindringlich vorgetragene Wunsch, eine Refertilisierung durchführen zu lassen,³⁷ waren wesentliche Motive für ein solches Verfahren.³⁸

In der zeitgenössischen Literatur findet sich eine Trennung von quasi offiziell sanktionierten und auf Seiten der Betroffenen tatsächlich vorhandenen Motiven. Während erstere „[...] eine Wiederaufnahme des Verfahrens beim zuständigen Amtsgericht zum Zwecke der Refertilisierung [...]“³⁹ vorsehen, lägen in der Praxis die Interessen der Antragsteller im Bereich finanzieller „Entschädigungen“. „In vielen Köpfen ist die Vorstellung vorhanden, die bloße Tatsache der Unfruchtbarmachung wegen eines Erleidens auf Grund des Gesetzes vom 14.7.1933 sei schon für sich betrachtet ein Wiedergutmachungsstatbestand.“⁴⁰ Dieser Sachverhalt mache die Wiederaufnahmeverfahren selbst fragwürdig:

„Die bei der Masse der Antragsteller ohnehin schon vorhandene Rentensucht wird durch die Kenntnis von der Möglichkeit einer Wiederaufnahme und durch das Verfahren selbst in äußerst unerwünschter Weise gesteigert. Ob die wenigen Ausnahmefälle es unter diese[n] Umständen rechtfertigen, ein solches Verfahren zuzulassen, ist eine mindestens sehr zweifelhafte Frage. [...]“⁴¹

Obwohl somit die Hoffnung, finanzielle „Wiedergutmachungsansprüche“ zu erlangen ein wesentliches Motiv für die Beantragung eines Wiederaufnahmeverfahrens war, konnten die Betroffenen auch bei einer Aufhebung des „Erbgesundheitsgerichtsurteils“ lediglich in Ausnahmefällen entsprechende Forderungen geltend machen.⁴² „Unfruchtbarmachung begründet,

³⁶ Bericht „Unfruchtbarmachungen in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“ der Arbeitsgruppe zur Ermittlung der Zahl der während des NS-Regimes zu Unrecht Sterilisierten vom 2. Juni 1967, S. 11, abgedruckt bei Dörner (1986). Vgl. auch Klein, Die Gründe für die Verordnung über Wiederaufnahme von Verfahren in Erbgesundheitsachen, S. 7, Staatsarchiv Hamburg, 364-12, Akademie für Staatsmedizin A 201.

³⁷ Frau A. äußert beispielsweise: „Ich bitte von ganzen Herzen mir die Erlaubnis dazu zugeben.“ Landesarchiv NRW – Staatsarchiv Münster, Amtsgericht Hagen, Nr. 16072.

³⁸ Für Hamburg vgl. auch Traenckner, Bedeutung und Erfahrungen mit der Verordnung über die Wiederaufnahme von Verfahren in Erbgesundheitsachen, S. 81f., Staatsarchiv Hamburg, 364-12, Akademie für Staatsmedizin A 205. Für die Wiederaufnahmeverfahren im „Dritten Reich“ vgl. Bock (1986), S. 283.

³⁹ Fischer (1951). Auch die im Sinne der Antragsteller entschiedenen Wiederaufnahmeverfahren des Hamburger Amtsgerichts gehen im Urteil auf die nun mögliche Refertilisierung ein.

⁴⁰ Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Rep 264, Nr. 434, fol. 61-63, abgedruckt bei Simon (1998), S. 205.

⁴¹ Archiv OLG Hamm, 6234 I, Bd. 1, abgedruckt bei Simon (1998), S. 206f.

⁴² Vgl. hierzu auch die Bemühungen von Paul Wulf, Krieg (1984).

auch wenn die betreffende gerichtliche Anordnung im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben wird, keine Ersatzansprüche gegen ein Land.“, so das Oberlandesgericht Hamm in seiner Entscheidung 1954.⁴³

Waren für die einen die Wiederaufnahmeverfahren eine Möglichkeit, im individuellen Fall möglicherweise vorhandenes nationalsozialistische Unrecht zu prüfen und zurückzunehmen⁴⁴ – wobei auch hier die Grundlagen des „Erbgesundheitsgesetzes“ explizit oder implizit anerkannt wurden –, sahen insbesondere Befürworter eugenischer Sterilisationen diese und die ihrer Einschätzung nach hohe Zahl der aufhebenden Beschlüsse kritisch.

„Insofern befinden sich unter den nach der VO. von 1947 positiv Beurteilten sicher zahlreiche Probanden, die auch nach der heute geltenden Auffassung bei sinnvoller Anwendung erbgesundheitsgesetzlicher Bestimmungen zu der Gruppe der erblich belasteten und erbgefährdeten Schwachsinnigen zu zählen sind, bei denen eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Erzeugung erbkranken Nachwuchses bestehen würde.“⁴⁵

„Diese juristisch wie psychiatrisch sehr fragwürdige Korrektur der im übrigen als rechtmäßig anerkannten Entscheidungen der Erbgesundheitsgerichte blieb erfreulicherweise auf den Geltungsbereich der Verordnung vom 28.7.1947 beschränkt. Die Wiederaufnahmeverfahren in Erbgesundheitsachen verloren bald an Interesse, nachdem auch positive Entscheidungen der Gerichte ohne greifbare Konsequenzen für die Antragsteller blieben.“⁴⁶

Dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Düsseldorf zufolge müsse bei der Beurteilung der Wiederaufnahmeverfahrensentscheidungen berücksichtigt werden, dass es möglich sei, eine Erbkrankheit durch medikamentöse Behandlung derart zu beeinflussen, dass die typischen Erscheinungen zurücktreten und in der Folge bei Nichtexistenz der Erbgesundheitsakten das Urteil aufgehoben werden musste.

„Nicht unbeachtet dürfe ferner bleiben, dass die Amtsärzte wohl aus grundsätzlicher Zurückhaltung in keinem Fall von dem Rechtsmittel der Beschwerde Gebrauch gemacht haben, falls ein Wiederaufnahmegesuch beim Amtsgericht Erfolg gehabt hatte, obwohl es sich nicht selten um einen Grenzfall gehandelt habe, der auch heute noch die gegenteilige Meinung als vertretbar erscheinen lassen könnte.

⁴³ OLG Hamm, Beschl. v. 29.1.1954 – 9 W 231/53, vgl. Schwarze (1954). Vgl. auch Landesarchiv NRW – Staatsarchiv Münster, Amtsgericht Hagen, Nr. 16090. Für Hamburg vgl. Traenckner, Bedeutung und Erfahrungen mit der Verordnung über die Wiederaufnahme von Verfahren in Erbgesundheitsachen, S. 83ff., Staatsarchiv Hamburg, 364-12, Akademie für Staatsmedizin A 205. Gleichzeitig haben einige „Entschädigungs“-Verwaltungen die Betroffenen offensichtlich dazu aufgefordert, ein Wiederaufnahmeverfahren durchführen zu lassen. Vgl. z. B. Landesarchiv NRW – Staatsarchiv Münster, Erbgesundheitsgerichte, Nr. 14190; Landesarchiv NRW – Staatsarchiv Münster, Amtsgericht Hagen, Nr. 3380.

⁴⁴ Vgl. hierzu auch die Aussage eines Senatspräsidenten bei Tümmers (2008), S. 182.

⁴⁵ Traenckner, Bedeutung und Erfahrungen mit der Verordnung über die Wiederaufnahme von Verfahren in Erbgesundheitsachen, S. 78, Staatsarchiv Hamburg, 364-12, Akademie für Staatsmedizin A 205.

⁴⁶ Erhardt/Villinger (1961), S. 247.

In manchen Fällen erscheine es überdies nicht ausgeschlossen, dass künftige Forschung die Unrichtigkeit der im Wiederaufnahmeverfahren ergangenen Entscheidungen feststellt und damit die Entscheidung des Erbgesundheitsgerichts bestätigt.“⁴⁷

Waren die Eckpunkte der Wiederaufnahmeverfahren durch das „Erbgesundheitsgesetz“ festgelegt, so konnte nicht nur die Kostenentscheidung sondern auch die genaue Ausgestaltung der Prozesse regional unterschiedlich sein. „Fest steht, dass die britische Besatzungsmacht keine verbindliche Anweisung hinsichtlich des Umgangs mit dem Erbgesundheitsgesetz herausgab, so dass die Gerichte und das Justizwesen selbst innerhalb der Zone unterschiedliche Positionen vertreten konnten.“⁴⁸ Traenckner kommt bereits Anfang der 1950er Jahre zu der Einschätzung: „Für die Beurteilung der Erfahrungen mit der Wiederaufnahmeverordnung von 1947 ist weiterhin wichtig, dass andere Gerichte in der Britischen Zone in der Anwendung und Auslegung der Verordnung und auch im Verfahren und in den Ergebnissen, wie die Aktenübersicht bei den Amtsgerichten in Hannover, Verden und Göttingen ergeben hat, in sehr wesentlichen Punkten von dem Verfahren in Hamburg abweichen.“⁴⁹ In den im Folgenden untersuchten Quellenbeständen ließen sich zwischen den Amtsgerichten Hagen, Hamburg und Kiel, aber auch innerhalb eines Gerichtes ebenfalls Unterschiede im Vorgehen sowie in der Beurteilung feststellen. Kennzeichnend scheint dabei bei allen Verfahren aufgrund des weiten Spielraumes der zu Gericht Sitzenden eine letztlich weitgehende Beliebigkeit der Entscheidungskriterien zu sein.

In den Aktenbeständen des Hamburger Amtsgerichts⁵⁰ findet sich ab 1949 bis Mitte der 1960er Jahre in der Regel jeweils ein Formblatt, welches die Antragsteller in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, vermutlich durch Diktat, auszufüllen hatten. Dabei waren weite Teile bereits vorgegeben und jeweils individuell zu ergänzen, Nichtzutreffendes war zu streichen. Auf diesem Formular fand sich auch die Aufforderung, Leumundszeugen beizubringen, ausgedrückt mit dem Satz „Ich beziehe mich [...] wegen der normalen Art meines Verhaltens und meiner beruflichen Tätigkeit auf das Zeugnis ...“ In den nachfolgenden Verfahren insbesondere seit Mitte der 1960er Jahre wurde der Antrag ohne Formblatt, aber mit offensichtlich

⁴⁷ Bericht des Bundesfinanzministers „zur Frage einer Entschädigung von Personen, die in der Zeit von 1933 bis 1945 sterilisiert worden sind“ an den Ausschuss für Wiedergutmachung des Deutschen Bundestages vom 1.2.1961, S. 55, abgedruckt bei Dörner (1986).

⁴⁸ Tümmers (2008), S. 180.

⁴⁹ Traenckner (1953), S. 403.

⁵⁰ Zu den frühen Hamburger Verfahren vgl. auch Klein, Die Gründe für die Verordnung über Wiederaufnahme von Verfahren in Erbgesundheitssachen, Staatsarchiv Hamburg, 364-12, Akademie für Staatsmedizin A 201; Traenckner, Bedeutung und Erfahrungen mit der Verordnung über die Wiederaufnahme von Verfahren in Erbgesundheitssachen, S. 17ff., Staatsarchiv Hamburg, 364-12, Akademie für Staatsmedizin A 205.

ähnlichen abgefragten Kategorien aufgenommen. Ähnlich waren die Formulierungen bei formal im Kieler Amtsgericht aufgenommenen Anträgen.

Bei Betroffenen, die sich mit einer eigenen oder durch ihre juristischen Vertreter eingereichten schriftlichen Antragstellung an das Hamburger Gericht wandten, findet sich in den Unterlagen häufig ein Mitteilungsblatt des Gerichts, in dem die Betroffenen nach ergänzenden Angaben gefragt werden. Von Interesse konnte dabei unter anderem sein, welche Schule der Antragsteller mit welchem Erfolg besuchte, welcher Beruf erlernt bzw. welche Tätigkeit bis zum Wiederaufnahmeverfahren ausgeübt wurde, ob er Soldat war, ob eine Ehe eingegangen wurde, wenn ja, mit wem und wie lange, ob weitere Familienmitglieder sterilisiert wurden, welche häuslichen Verhältnisse in der Kindheit bestanden.⁵¹ Es folgte in nahezu jedem Fall ein neurologisch-psychiatrisches Gutachten der Universitätsklinik Eppendorf,⁵² wobei das Anschreiben des Amtsgerichts darauf hinwies, die beurteilenden Mediziner dürften im jeweiligen Fall weder im „Dritten Reich“ noch nach 1945 Funktionen an „Erbgesundheitsgerichten“ ausgeübt haben.⁵³ In den Kieler und Hagener Verfahren finden sich entsprechende Hinweise nicht. Beim Kieler Amtsgerichtes wurden von Seiten des freien ärztlichen Beisitzers in einigen Fällen Gutachten erstellt,⁵⁴ hierbei entstehende Rollenkonflikte werden in dem Wiederaufnahmeverfahren von Frau R. mit dem Hinweis verneint, die Äußerungen würden „kein sachverständiges Gutachten darstelle[n], sondern ein Bericht über ihre richterliche Tätigkeit. Sie halte sich aus diesem Grunde nicht für befangen.“⁵⁵ Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht hielt im November 1951 fest, dass alleine aufgrund der Zuständigkeitsbestimmung bei Wiederaufnahmeverfahren von „Erbgesundheitsprozessen“ personelle Kontinuitäten vorhanden seien. „In vielen Fällen wird daher der Richter, unter dessen Vorsitz der die Unfruchtbarmachung anordnende Beschluss ergangen ist, auch zur Durchführung des Wiederaufnahmeverfahrens berufen sein.“⁵⁶ Dies wird nicht als problematisch bewertet.

Der langjährige Leiter Eppendorfs, der auch die von verschiedenen Assistenzärzten durchgeführten Untersuchungen unterzeichnete, Prof. Bürger-Prinz, war dabei ein personifiziertes

⁵¹ Vgl. beispielsweise Amtsgericht Hamburg-Mitte 59 XIII 8/60, 14/60, 15/60.

⁵² Obwohl die Universitätsklinik häufig über Überlastung klagte und sich zum Teil monatelange Verzögerungen der Verfahren durch ausstehende Gutachten ergaben, bat das Gericht darum, dass wenn ebenmöglich doch Mediziner der Universitätsklinik das Gutachten erstellten und nahmen die Verzögerungen hin. Vgl. z. B. Amtsgericht Hamburg-Mitte 59 XIII 1/65. Demgegenüber akzeptierten die Gerichte in Kiel und in Hagen Untersuchungen in unterschiedlichen Krankenhäusern.

⁵³ Vgl. z. B. Amtsgericht Hamburg-Mitte 56 XIII 4/48; Amtsgericht Hamburg-Mitte 59 XIII 2/81.

⁵⁴ Vgl. Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 355 Kiel, Nr. 2279; Nr. 2313.

⁵⁵ Das Gericht lehnt den Antrag der Zwangssterilisierten, ebenso wie zuvor bereits die ärztliche Beisitzerin, ab. Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 355 Kiel, Nr. 2313. Im Fall von Herrn S. verweigern zwei angefragte Mediziner hingegen die Erstellung eines von ihm selbst finanzierten Zweitgutachtens mit den Hinweisen, sie seien am Erbgesundheitsgericht bzw. am Erbgesundheitsobergericht als Beisitzer tätig. Vgl. Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 355 Kiel, Nr. 2336.

⁵⁶ Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 355 Kiel, Nr. 2296.

Zeichen der Kontinuität der „Erbgesundheitslogik“ vor und nach 1945. Während des Nationalsozialismus hatte er eine wichtige Rolle in der Zwangssterilisationspolitik in Hamburg gespielt,⁵⁷ und darüber hinaus in Fragen der „Erbgesundheit“ und -krankheit publiziert, so unter anderem im Rahmen eines Sonderdrucks der Deutschen Medizinischen Wochenschrift „Die Diagnose der Erbkrankheiten“.⁵⁸ Und auch die fachmedizinischen Gutachten für das Hagener Amtsgericht wurden zum Teil von Einrichtungen erstellt, in denen im Nationalsozialismus Eugenik und „Euthanasie“ praktiziert wurden.⁵⁹

In den medizinischen Begutachtungen der Wiederaufnahmeverfahren waren somit zumindest institutionelle Kontinuitäten oftmals vorhanden. Diese sowie darüber hinausgehende mögliche personelle Kontinuitäten dürften dabei im Ergebnis – außer für die Wahrnehmung des jeweiligen Betroffenen – aber kaum mehr ins Gewicht fallen, als die faktisch vorhandenen normativen. In den Verfahren bis weit in die 1960er Jahre hinein werden vielmehr die Internalisierung eines Definitionsanspruchs und das unhinterfragte Rekurrenieren auf einschlägige Maßstäbe von Erblichkeit und sozialer Erwünschtheit bei nahezu allen Verfahrensbeteiligten deutlich. Dabei setzten die einschlägigen Abteilungen der Amtsgerichte zum Teil beträchtliche zeitliche und finanzielle Ressourcen dafür ein, eine Überprüfung des jeweiligen Antrags zu gewährleisten. So waren sie seit 1947, also auch in Zeiten existentieller materieller Not, in Fällen von vermeintlichen oder tatsächlichen Widersprüchlichkeiten oder unklaren Diagnosen bereit, gleich zwei Fachgutachten einholen.⁶⁰

Auffallend an den Verfahren in Kiel ist, dass im Unterschied zu Hamburg und Hagen in weit aus weniger Fällen ein medizinisches Fachgutachten eingeholt wurde, und wenn, so waren sie zumeist deutlich kürzer und verzichteten auf umfangreiche Testverfahren.⁶¹ In seinem Selbstverständnis kam dem Amtsgericht Kiel offensichtlich eine stark eigenständige Rolle bei der Ermittlung über die Wiederaufnahme von Sterilisationsverfahren zu.⁶² Im Regelfall hatten die Betroffenen hier für das Gericht einen handgeschriebenen Lebenslauf anzufertigen⁶³ und vor

⁵⁷ Vgl. hierzu sowie zu weiteren Karrierekontinuitäten in Hamburg: Romey (1988), S. 231; Van den Bussche et al. (1991), S. 1364 ff.

⁵⁸ Hier zeichnete er für den Aufsatz „Die Diagnose des angeborenen Schwachsinn“ verantwortlich. Vgl. Bürger-Prinz (1936).

⁵⁹ So finden sich Gutachten aus folgenden Kliniken: Universitätskliniken Münster, Marburg/Lahn und Köln, Städtische Nervenlinik Essen, Heil- und Pflegeanstalt Warstein, Heil- und Pflegeanstalt Düsseldorf-Grabenberg, Heil- und Pflegeanstalt Eickelborn, Heil- und Pflegeanstalt Niedermarsberg, Provinzialheilanstalt Aplerbeck, Provinzialheilanstalt Marsberg (vom Oberlandesgericht Hamm angeordnet), Anstalt Bethel.

⁶⁰ Vgl. auch z. B. die Begutachtungspraxis in: Landesarchiv NRW – Staatsarchiv Münster, Erbgesundheitsgerichte, Nr. 196; 1837, Nr. 1835; Landesarchiv NRW – Staatsarchiv Münster, Amtsgericht Hagen, Nr. 16076; Amtsgericht Hamburg-Mitte 59 XIII 20/60.

⁶¹ Vgl. z. B. Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 355 Kiel, Nr. 2346.

⁶² Vgl. z. B. Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 355 Kiel, Nr. 2366; Nr. 2370.

⁶³ Hierzu wird in einem Schreiben 1955 ausgeführt: „Aus dem Lebenslauf muss sich Ihr Geburtsort ergeben. Aus ihm muss weiter ersichtlich sein, welche Schule Sie besucht haben. Welchen Erfolg hatte der Schulbesuch?“

Gericht bzw. in einer Begutachtung des Amtsärztlichen Beisitzers als Sachverständigen in einer Art Vorverfahren einen Intelligenztest durchzuführen.⁶⁴ Erst dann wurde über die Einholung eines Fachgutachtens entschieden und hierbei ein stationärer Aufenthalt von bis zu drei Wochen genehmigt.⁶⁵

Insbesondere in den Kieler Verfahren Ende der 1940er und in den 1950er Jahren wurde zudem eine Art polizeiliche oder fürsorgerische „Lebensermittlung“ eingeholt, welche unter anderem die Haushaltsführung, das Verhalten im Alltag und die Meinung des Umfeldes abfragte. In der Urteilsbegründung über Frau H. wird im Oktober 1949 festgehalten, die Antragstellerin „hatte feste und klare Vorstellungen über ethische und soziale Begriffe und erscheint, wie der Bericht der Stadtfürsorgerin ihres Wohnkreises ergibt, in der Umgebung als vollwertig. Ihre Lebensführung gibt zu Tadel keinen Anlass.“⁶⁶ Im Fall von Frau K. forscht die Kriminalpolizei nicht nur über die Antragstellerin, der nach offensichtlich eigenen Ermittlungen attestiert wird „eine gute Hausfrau geworden zu sein“, sondern ebenso über ihren Sohn. Hierbei wird seiner Schule ein 21 Punkte umfassender Fragebogen zugesandt.⁶⁷

Hinzu kam ein zumindest partielles Eigenleben der zu Rate gezogenen Akten im Sinne einer self-fulfilling prophecy.⁶⁸ Besonders deutlich wird letzteres im Verfahren von Herrn A. vor dem Kieler Amtsgericht. Im Juni 1953 wird sein „privatschriftlicher“ Antrag auf Aufhebung des Beschlusses wegen „angeborenen Schwachsinn“ ohne ihn vor Gericht gehört zu haben oder ein Gutachten anzufordern mit der Begründung abgelehnt: „Die zahlreichen Vorstrafen des Antragstellers und der Umstand, dass am 8.9.1948 auch seine Unterbringung in eine Heil- und Pflegeanstalt erkannt wurde, lassen nur den Schluss zu, dass das Erbgesundheitsgericht keinesfalls von einer falschen medizinischen Beurteilung ausgegangen ist.“⁶⁹ Herr A. legt hiergegen Beschwerde ein; auch das Oberlandesgericht lehnt seinen Antrag – ebenfalls ohne weitere Explorationen, insbesondere mit Hinweisen auf seine kriminellen Handlungen und die fehlende Exogenität ab.⁷⁰

Können Sie noch lebende Lehrer namhaft machen? Was haben Sie nach der Schulentlassung getrieben? Haben Sie eine Lehrzeit durchgemacht oder sonst einen Beruf gehabt? Welche Arbeitgeber haben Sie seit 1945 gehabt?“ Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 355 Kiel, Nr. 2370.

⁶⁴ Vgl. z. B. Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 355 Kiel, Nr. 2059.

⁶⁵ Vgl. z. B. Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 355 Kiel, Nr. 2082.

⁶⁶ Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 355 Kiel, Nr. 2094.

⁶⁷ Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 355 Kiel, Nr. 2313. Auch in einem anderen Fall erstattet die Kriminalpolizei umfassenden Bericht, in welchen offensichtlich Befragungen der Vermieter, Nachbarn, Kollegen und Vorgesetzten eingegangen sind. Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 355 Kiel, Nr. 2301.

⁶⁸ Vgl. z. B. Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 355 Kiel, Nr. 2364; Vgl. hierzu auch Krieg (1984), S. 21ff. Kritisch hierzu Betroffene in: Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 355 Kiel, Nr. 2306; Landesarchiv NRW – Staatsarchiv Münster, Amtsgericht Hagen, Nr. 3908.

⁶⁹ Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 355 Kiel, Nr. 2316. Vgl. auch z. B. Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 355 Kiel, Nr. 2062; Nr. 2094.

⁷⁰ Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 355 Kiel, Nr. 2316.

Wurden in Verfahren vor dem Hamburger Amtsgericht nahezu immer und im Fall des Amtsgerichts Kiel eher wenig fachmedizinische Gutachten im Rahmen der Wiederaufnahmeverfahren eingeholt, so scheint das Amtsgericht Hagen eine Art Mittlerrolle eingenommen zu haben. Auch hier entschied das Gericht, ob ein Gutachten notwendig war, bejahte dies aber häufiger; diese setzten dann oftmals mehrtägige, stationäre Untersuchungen voraus.⁷¹

Gemeinsam war den Verfahren, dass zum einen die Unterlagen der nationalsozialistischen „Erbgesundheitsverfahren“ und die einschlägigen Bestände von Gesundheits- und Fürsorgebehörden soweit noch vorhanden herangezogen und als „objektive“ Zeugnisse gewertet wurden.⁷² Zum anderen kam der medizinischen Begutachtung in den Verfahren ein hohes Gewicht zu, wenngleich in einigen Fällen das Urteil des Gerichts von dem des Gutachters abwich.

Die Verfahren dauerten in der Regel mehrere Monate, zum Teil über ein Jahr.

Immer wieder kam es vor, dass Antragsteller nach einem ersten Erscheinen vor Gericht oder angesichts der Prozessbedingungen ihren Antrag zurückzogen oder das Verfahren beendet wurde.⁷³ Neben den oftmals eingeforderten, aber von den Amtsgerichten nicht entschiedenen „Wiedergutmachungsansprüchen“ lag ein weiterer Grund hierfür in der impliziten oder expliziten Weigerung der Antragsteller, sich – ambulant oder stationär – in eine Klinik zu begeben und einer Begutachtung auszusetzen.⁷⁴

Beurteilungskriterien der Gutachter und Gerichte

War eine weitgehende Entscheidungsfreiheit ein wesentliches Moment der Verfahren, so lassen sich dementsprechend nur ungefähre Entscheidungskriterien der Gerichte angeben. Tendenziell eher positiv wurde der Antrag eines Betroffenen auf Aufhebung des Sterilisationsbeschlusses zumeist dann beschieden, wenn die Intelligenz als an der unteren Grenze des empirischen Durchschnitts liegend gemessen⁷⁵ und darüber hinaus festgestellt werden konnte:

⁷¹ Vgl. z. B. Landesarchiv NRW – Staatsarchiv Münster, Erbgesundheitsgerichte, Nr. 252.

⁷² Vgl. z. B. Amtsgericht Hamburg-Mitte 56 XIII 2/49. Das Gutachten über Herrn E. stützt sich auf die „durchgeführten ambulanten Untersuchungen, auf die Akte des Amtsgerichts und des Erbgesundheitsgerichts [...], die mitübersandte Akte des Gesundheitsamts Hamburg [...], die Personalbögen der Oberschulbehörde, den Strafregisterauszug, eine frühere Krankengeschichte des hiesigen Krankenhauses [...] und auf Angaben der Ehefrau.“ Amtsgericht Hamburg-Mitte, 59 XIII 3/54.

⁷³ Vgl. z. B. Landesarchiv NRW – Staatsarchiv Münster, Amtsgericht Hagen, Nr. 16081.

⁷⁴ Vgl. z. B. Amtsgericht Hamburg-Mitte, 56 XIII 2/51; 5/52; Amtsgericht Hamburg-Mitte, 59 XIII 1/53; 2/66; 1/81.

⁷⁵ Vgl. hierzu auch die Untersuchung Traenckners über die Hamburger Verfahren bis Anfang der 1950er Jahre. Er weist daraufhin, dass bei einem gemessenen Intelligenzalter von über 13 Jahren die Urteile übereinstimmend mit dem Gutachten aufgehoben, bei einem Intelligenzalter von unter 10 Jahren zumeist nicht aufgehoben wur-

„Die Probandin hat sich sozial gut bewährt. Sie stand bis zu ihrer Erkrankung [ein Herzleiden S. W.] 1952 ständig in Arbeit. Sie führt eine gute Ehe, versorgt ihren Haushalt tadellos. Sie ist lediglich einmal in der schwierigen Zeit 1948 straffällig geworden.“ In der Folge wird es als nicht mehr gerechtfertigt betrachtet, „den Sterilisationsbeschluss aufrecht zu erhalten.“⁷⁶ Wenn demgegenüber als gering bewertete Intelligenz und ungünstiger sozialer Eindruck zusammenkamen und eine mögliche familiäre Belastung konstatiert werden konnte, hatten die Antragsteller eher weniger Chancen, eine Wiederaufnahme des Verfahrens und ein positives Urteil zu erreichen.⁷⁷

Wie beliebig insbesondere der Maßstab einer „Lebensbewährung“ sein konnte, wird in zahlreichen Verfahren deutlich, wobei alleine die verwendete Terminologie oftmals die diffuse Normativität, beispielsweise in der Feststellung, „dass H. sich sozial sehr gut bewährt hat [...]“⁷⁸ vor Augen führt. In manchen Fällen wird eine solche „Lebensbewährung“ zwar konstatiert, aber als nicht ausreichend angesehen und zumindest teilweise abgewertet. So kann der städtische Dienstangestellte W. B., der im Haushalt seiner Mutter lebt, den Anforderungen nicht genügen. Das psychiatrische Gutachten, welches ihm „mittelgradigen Schwachsinn“ attestiert, hält unter anderem fest: „In seinem Stimmungsverhalten war er zunächst abweisend-misstrauisch, später vertrauensselig-naiv.“ Beides ist für den Mediziner offensichtlich kein adäquates Verhalten und da er keine Hinweise auf eine frühkindliche Erwerbung der diagnostizierten intellektuellen Minderbegabung findet, lehnt er die Wiederaufnahme des Verfahrens ab. Das Gericht folgt diesem Urteil mit folgender Begründung:

„Im Termin vom 1.2.1960 machte der Antragsteller einen ungewöhnlich unbeholfenen Eindruck. Neben seiner Schwerhörigkeit zeichnet sich bei ihm im Gesicht ein stark undifferenzierter stumpfer Ausdruck ab, wenn der Antragsteller auch in sozialer Hinsicht eingeordnet ist. Auch wurde er u. a. bisher nicht straffällig. Diese Tatsache allein genügt aber nicht. Vielmehr liegt bei dem Antragsteller ein mittelgradiger Schwachsinn vor. So war es u. a. bezeichnend, dass der Antragsteller nicht einmal eine Erklärung dafür abgeben konnte, dass er bisher, trotzdem er in Hamburg geboren ist und sich hier schon seit 50 Jahren aufhält, noch nicht am Hafen war. Der Antragsteller wohnt bei seiner Mutter, die im übrigen für ihn sorgt und ihn verpflegt. Er hat bisher noch nicht auf eigenen Füßen stehen können und es erscheint sehr fraglich, ob er dazu jemals in der Lage sein wird.“⁷⁹

den. Traenckner, Bedeutung und Erfahrungen mit der Verordnung über die Wiederaufnahme von Verfahren in Erbgesundheitssachen, S. 72, Staatsarchiv Hamburg, 364-12, Akademie für Staatsmedizin A 205.

⁷⁶ Amtsgericht Hamburg Mitte 59 XIII 2/57.

⁷⁷ Vgl. hierzu auch die Ergebnisse von Tümmers (2008), S. 185.

⁷⁸ Amtsgericht Hamburg-Mitte, 56 XIII 3/49.

⁷⁹ Amtsgericht Hamburg Mitte 59 XIII 6/59.

Die durch einen den Antragsteller vertretenden Anwalt vorgebrachte Beschwerde gegen diesen Beschluss kritisiert, dass Herr B. sowie weitere Zeugen in der Verhandlung nicht ausreichend gehört worden seien, vor allem da er „in Folge seiner Sterilisation an Hemmungen und Verlegenheit [leidet], so dass er vor dem Gericht sich nicht in natürlicher Weise äußern konnte.“ Seine Beschwerde wird vom Hanseatischen Oberlandesgericht zurückgewiesen:

„Bei der Entscheidung kann zu Gunsten des Antragstellers davon ausgegangen werden, dass es sich bei ihm um einen zuverlässigen Mann mit anständiger Gesinnung handelt, der sich mit anerkennenswertem Fleiß bemüht, den an ihn gestellten Anforderungen gerecht zu werden. Wenn hieraus der Antragsteller aber den Schluss zieht, dass er sich wie jeder andere im Leben bewährt habe, so lässt er dabei außer acht, dass er bisher nicht in der Lage gewesen ist, sich aus eigener Kraft zu unterhalten.“⁸⁰

Auch Frau C. stößt mit ihrer Lebensführung auf wenig Verständnis: „Frau C. macht den Eindruck einer harmlosen und gutartigen Frau. Sie lebte – auch während ihrer beiden Ehen – im elterlichen Haushalt. Ihre Abhängigkeit, Unsicherheit und Unzulänglichkeit bewies sie stets dadurch, dass sie sich fügsam den Anleitungen und Anweisungen der Eltern unterordnete.“⁸¹ Wird bei männlichen Antragstellern insbesondere eine geregelte Berufstätigkeit und bei Frauen eine „gute“ Haushaltsführung geprüft, so sind moralische Kategorien und soziale Anpasstheit ebenso wie ein „ordentliches“ Äußeres⁸² geschlechtsübergreifende Kriterien einer „Lebensbewahrung“. In der Begründung eines abgewiesenen Antrags führt das Amtsgericht Kiel im Oktober 1949 über eine Betroffene aus:

„Sie lebt unauffällig dahin, macht aber, wie die Ermittlungen ergeben haben, auf ihre Umgebung ‚einen etwas wilden Eindruck.‘ Ihre vor der Unfruchtbarmachung geborenen Kinder müssen nach Auskunft der Schule als debil angesehen werden. Die bei der Antragstellerin vorgenommene Begabtenprüfung ergab zwar einen verhältnismäßig geringen [...] Intelligenzdefekt. [...] Andererseits ließ sie erkennen, dass die Vorstellung ethischer und moralischer Begriffe außerordentlich gering ist, dass die Hemmungserscheinungen in sittlicher Beziehung gegenüber Frauen ihres Lebenskreises [...] vermindert sind. Wie die Strafakten ergeben haben, hat die Antragstellerin wahllos und offenbar lediglich zur Befriedigung körperlicher Triebe gleichzeitig mit mehreren Männern geschlechtlich verkehrt.“⁸³

⁸⁰ Amtsgericht Hamburg Mitte 59 XIII 6/59.

⁸¹ Amtsgericht Hamburg-Mitte, 59 XIII 18/59.

⁸² Amtsgericht Hamburg-Mitte, 59 XIII 2/60.

⁸³ Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 355 Kiel, Nr. 2079. Demgegenüber wird in einem Hamburger Fall der nach Angaben des Ehemannes vorhandene mehrfache außereheliche Geschlechtsverkehr einer Antragstellerin weder im psychiatrischen Gutachten noch in den Ausführungen des Gerichtes erwähnt oder negativ bewertet, das Urteil aufgehoben. Amtsgericht Hamburg-Mitte, 59 XIII 3/53.

Generell scheinen⁸⁴ vielen Antragstellern in den ersten Jahrzehnten Wissens- und Intelligenzfragen gestellt worden zu sein,⁸⁵ die sowohl in den Befragungen der Amtsgerichte als auch in einigen der medizinischen Fachgutachten zumindest in Teilen den gleichen Kategorien wie im „Erbgesundheitsverfahren“ im „Dritten Reich“ folgten.⁸⁶

In einer Intelligenzprüfung vor dem Hagener Amtsgericht im April 1949 werden folgende Bereiche abgefragt: Unter dem Oberbegriff „Wissensbestand“: Lesen, Schreiben, Rechnen, Erd- und Naturkunde, Geschichte, gebräuchliche Maße und Gewichte, „aus Natur und Technik“, Verkehrswesen, öffentliche Einrichtungen, unter dem Begriff „Denkvermögen“: praktische Verstandesfragen aus dem Alltagsleben, Finden von Oberbegriffen und Begriffsunterschieden, Begriffsgegensätzen und Begriffsbestimmungen sowie „ethische Begriffsbildung“. Unter der letzten Kategorie findet sich beispielsweise die Frage: „Eine Hausgehilfin soll für 6 Personen 9 Rühreier backen; sie bäckt aber nur 8 und isst eins selbst. Wie ist ein solches Kind?“⁸⁷

Wie wenig hierbei eine Empathie mit den Betroffenen vorhanden ist und die spezifische Testsituation reflektiert wird, zeigt die Befragung von Frau L. durch das Kieler Amtsgericht. Bereits auf die Frage, warum sie ein Wiederaufnahmeverfahren anstrebe kann sie, so die in Klammern angegebenen Reaktionen, nur mit einiger Hilfe antworten: „... und es ist nur, weil ich so gerne ein Kind haben will, sonst ist es nichts.“⁸⁸ Die folgenden Fragen sind offensichtlich eine Mischung aus Intelligenzfragen und solchen aus der Lebenssituation der Betroffenen.

„[...] Frage: Was hatten Sie denn in Rechnen?

Antw.: Ach, rechnen konnte ich nicht besonders.

Frage: Was hatten Sie in Deutsch?

Antw.: In Deutsch..... (verlegenes Lächeln, Lippen beißen).

[...]

Frage: Was für ein Unterschied ist zwischen einem Zwerg und einem Riesen?

– keine Antwort –

Frage: Können Sie mir den Unterschied zwischen einem Zwerg und einem Kind sagen?

Antw.: Das Kind....das Kind.... (Daumen kauend).

⁸⁴ Die Befragungen vor Gericht sind oftmals nur ungenügend dokumentiert, so dass sich die dortige Situation nur partiell rekonstruieren lässt. Ein medizinischer Beisitzer in Wiederaufnahmeverfahren des Hagener Amtsgerichts bestätigt im August 1950 das Prozedere: „Die Schul- und Allgemeinkenntnisse eines Schwachsinnigen kann man ja während einer Verhandlung prüfen [...]“. Vgl. Vortrag von Medizinalrat Dr. Martinson, gehalten auf der Dienstversammlung der Kreisärzte in Iserlohn am 14.8.1950, Landesarchiv NRW – Staatsarchiv Münster, Wiederaufnahme Erbgesundheitsakte Nr. 16091.

⁸⁵ Vgl. z. B. Amtsgericht Hamburg-Mitte 56 XIII 3/52. „Im Termin machte die Antragstellerin einen frischen und aufgeweckten Eindruck. Allerdings lag ihr Kopfrechnen durchaus nicht, andererseits konnte ihr jedoch zugehalten werden, dass sie weitere Fragen zufriedenstellend beantworten konnte.“ Vgl. auch z. B. Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 355 Kiel, Nr. 2058.

⁸⁶ Vgl. z. B. Landesarchiv NRW – Staatsarchiv Münster, Amtsgericht Hagen, Nr. 10519; Nr. 3382; Nr. 3829.

⁸⁷ Landesarchiv NRW – Staatsarchiv Münster, Erbgesundheitsgerichte, Nr. 8757.

⁸⁸ Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 355 Kiel, Nr. 2379.

Frage: Wieviel ist den 3 x 4

Antw.: (weiteres lebhaftes Kauen auf dem Daumen verbunden mit Lutschen).

[...]

Frage: Wozu sind Sie überhaupt versichert?

Antw.: (Weinen). [...]“⁸⁹

Ihr Antrag wird nach ihrer Anhörung und der ihres Arbeitgebers im Juli 1956 mit der Begründung abgewiesen: „Diese Beweisaufnahme hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Annahme einer Erbkrankheit im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 des Ges. zur Verhütung erbkranken Nachwuchses irgendwelchen Bedenken begegnet.“⁹⁰

Herr R. weigert sich demgegenüber, überhaupt an Intelligenztests teilzunehmen: „Kam allerdings die Rede auf Testuntersuchungen, so geriet R. schnell in einen aggressiven, gereizten Affekt, lehnte diese mit dem Hinweis entschieden ab, dass es einem lebenserfahrenen Manne nicht anstehe, Schulaufgaben zu lösen.“⁹¹

Bei anderen Indikationen als dem „angeborenen Schwachsinn“ bemühten sich Gutachter und Gerichte argumentativ zumeist um eine enge Anlehnung an medizinische und genetische Kriterien.

Bei Herr N., dessen Sterilisationsindikation „erbliche Fallsucht“ lautete, sieht der Gutachter „Verdachtsmoment[e]“ bezüglich einer vorhandenen Epilepsie, und spricht sich gegen die Aufhebung des Urteils aus. Das Amtsgericht sowie das vom Antragsteller angerufene Oberlandesgericht lehnen die Aufhebung ebenfalls ab.⁹² Bei einer anderen Betroffenen, deren Antrag positiv beschieden wird, ist hingegen „[n]ach Ansicht des hier erkennenden Erbgesundheitsgerichts [...] nicht mit ausreichender Sicherheit eine erbliche Epilepsie nachzuweisen.“⁹³

Im Fall von Frau R. A., die 1942 aufgrund „schwerer körperlicher erblicher Missbildung“ sterilisiert worden war, kommt das Gutachten nach umfangreicher Familienanamnese zu dem Schluss, das Leiden sei wohl anlagebedingt, die Vererbungswahrscheinlichkeit aber nicht höher als bei anderen. Dem Antrag auf Aufhebung des Sterilisationsbeschlusses wird in der

⁸⁹ Ebenda. In einem Hamburger Fall heißt es: „Schlechte Leistungen versuchte er zu rechtfertigen, indem er u. a. darauf hinwies, dass es verschiedene Möglichkeiten der Lösung gäbe. Auf geglückte Lösungen war er sichtlich stolz. Zum Abschluss gab er seiner Hoffnung Ausdruck, dass er es gut gemacht haben möge.“ Amtsgericht Hamburg-Mitte, 59 XIII 2/65. Vgl. auch die Angaben eines anderen Betroffenen bezüglich des Intelligenztests: „Seine ebenfalls sterilisierte Ehefrau habe keinen Antrag auf Aufhebung des Entscheides gestellt oder geplant, weil sie nichts mit dem Intelligenztest zu tun haben wolle, den er jedoch nicht fürchte.“ Amtsgericht Hamburg-Mitte, 59 XIII 6/60.

⁹⁰ Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 355 Kiel, Nr. 2379.

⁹¹ Amtsgericht Hamburg-Mitte, 59 XIII 2/53.

⁹² Amtsgericht Hamburg-Mitte, 56 XIII 7/50.

⁹³ Amtsgericht Hamburg-Mitte, 59 XIII 7/60.

Folge stattgegeben.⁹⁴ Bei einem wegen „schwerem Alkoholismus“ sterilisierten Antragsteller, der offensichtlich weiterhin Alkohol trinkt, wird der Sterilisationsbeschluss nicht aufgehoben.⁹⁵ Im Fall des blinden Herrn F wird der Wiederaufnahmeantrag ebenfalls abgewiesen, wobei das Gericht sich dem Gutachten, in dem der Sachverständige ein erbliches Augenleiden vermutete, anschließt und in der Urteilsbegründung Vermutungen, so über die Blindheit des Vaters des Antragstellers, als Tatsachen darstellt.⁹⁶

Bei Frau K. diskutiert der Mediziner zunächst, ob es sich bei ihr um eine erbliche oder eine erworbene Taubheit handelt und bittet „[...] das Gericht für die Aufstellung eines Stammbaumes Sorge zu tragen.“ Das Gericht bemüht sich, aber das angefragte Dortmunder Gesundheitsamt teilt mit, das sei nicht Aufgabe eines Gesundheitsamtes und verweist auf das Gesundheitsamt Gelsenkirchen, wo möglicherweise eine Sippentafel vorhanden sei.⁹⁷ Eine solche wird dem Hagener Amtsgericht auch übersandt, ist aber wohl nicht aussagekräftig und auch Frau K. selbst kann – „trotz größter Bemühungen“ – nichts dergleichen nachweisen und lediglich eine eidesstattliche Erklärungen ihrer Eltern über nicht vorhandene einschlägige erbliche Belastungen anbieten. Der um eine abschließende Einschätzung gebetene Gutachter der Kölner HNO-Universitätsklinik kann nach wie vor beide Ursachen nicht ausschließen, spricht sich am Ende für eine größere Wahrscheinlichkeit bezüglich der Erblichkeit aus. „Ein Beweis lässt sich aber für die Erblichkeit der Erkrankung nicht erbringen.“⁹⁸ Das Gericht weist dennoch im Februar 1953 – zweieinhalb Jahre nach der Antragstellung – die Aufhebung des Sterilisationsbeschlusses zurück.

Die Frage, inwiefern sich in der medizinischen Begutachtung und der gerichtlichen Beurteilung in zeitlicher Perspektive eine Veränderung ergeben hat, stößt auf Quellenprobleme. Einer Vielzahl von Verfahren Ende der 1940er und in den 1950er Jahren steht eine verhältnismäßig kleine Zahl von Solchen in den späteren Jahren gegenüber. Dennoch lässt sich die Tendenz feststellen, dass zum einen die Gutachten differenzierter werden und eher die Bereitschaft zu

⁹⁴ Amtsgericht Hamburg-Mitte 59 XIII 21/60. Vgl. auch Landesarchiv NRW – Staatsarchiv Münster, Amtsgericht [Hagen], Nr. 3791. Hier wird die Vererbbarkeit des Leidens als erwiesen angesehen und in beiden Instanzen der Antrag auf Aufhebung des Urteils abgelehnt.

⁹⁵ Amtsgericht Hamburg Mitte 59 XIII 3/58. Vgl. auch Landesarchiv NRW – Staatsarchiv Münster, Amtsgericht Hagen, Nr. 3908.

⁹⁶ Amtsgericht Hamburg-Mitte 59 XIII 2/62.

⁹⁷ Landesarchiv NRW – Staatsarchiv Münster, Erbgesundheitsgerichte, Nr. 14025. In einem anderen Fall übersendet das Gesundheitsamt Soest dem Hagener Amtsgericht 1950 die angeforderte Erbgesundheitsgerichtsakte einer Antragstellerin und weist dabei gleichzeitig auf die wohl interessierenden Fragen hin: „In ärztlicher Beziehung ist von Bedeutung, dass ein Bruder der I[...] J[...] etwa 1 Jahr später wie die Genannte ebenfalls wegen Schizophrenie in die Provinzialheilanstalt Eickelborn eingewiesen werden musste. Das Verfahren auf Unfruchtbarmachung wurde bei diesem Bruder gleichfalls durchgeführt.“ Landesarchiv NRW – Staatsarchiv Münster, Erbgesundheitsgerichte, Nr. 196.

⁹⁸ Landesarchiv NRW – Staatsarchiv Münster, Erbgesundheitsgerichte, Nr. 14025.

einer Berücksichtigung der Perspektive der Betroffenen zeigen und auch die Gerichte sich insbesondere bezüglich einer sozialen Diagnostik zunehmend zurückhaltend äußern. Gleichwohl kommt es erst in den 1980er Jahren zu einer grundsätzlichen Infragestellung der eugenischen Theorie und Praxis.

So äußert im Dezember 1987 eine Hamburger Ärztin in ihrem Gutachten. „Hierzu ist zunächst festzustellen, dass ein Erbkrankheitsbegriff und der Begriff des erblichen Schwachsinns wie damals heute nicht mehr existiert [...]“⁹⁹ Das Gericht folgt der Empfehlung, den Sterilisationsbeschluss aufzuheben, geht aber auf die kritische Beurteilung der nationalsozialistischen eugenischen Politik nicht ein, sondern begründet vielmehr seine Entscheidung in den bekannten Mustern: „Aktenauswertung und insbesondere die Untersuchung des Herrn W[...] ergeben mit eindeutiger Klarheit weder einen Anhalt für mangelnde Intelligenz oder Alkoholabhängigkeit, noch überhaupt Anhalte für psychische Morbidität.“¹⁰⁰ In der letzten dokumentierten Entscheidung des Amtsgerichts Hamburg bei einem Wiederaufnahmeverfahren eines „Erbgesundheitsprozesses“ hebt das Gericht am 10. Oktober 1990 den Sterilisationsbeschluss der 87jährigen Frau T. mit der Begründung auf, „[d]ie Zwangssterilisation von Frau T[...] ist nationalsozialistisches Unrecht.“ Es hätten sich „keinerlei Anhaltspunkte für eine andere Feststellung“ ergeben. „Auf Grund der tief in die Persönlichkeitsphäre eingreifenden unrechtmäßigen Entscheidungen des sogenannten Erbgesundheitsgerichtes war die Kostenentscheidung [...] wie im Tenor aufgeführt zu treffen.“¹⁰¹

Bereits einige Jahre zuvor hatte das Kieler Amtsgericht die Rechtmäßigkeit der Wiederaufnahmeverfahren von „Erbgesundheitsprozessen“ in der Bundesrepublik insgesamt verneint und festgestellt: „Zum Wesenskern des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit, der durch staatlichen Zwang, auch in Form eines Richterspruches, nicht angetastet werden darf, gehört die Fähigkeit, Leben durch Zeugung und Empfängnis weiterzugeben [...]. Daher darf keine Staatsmacht aus welchen Gründen auch immer durch irgendeinen Eingriff diese Fähigkeit des Menschen zwangsweise beeinträchtigen.“¹⁰²

Die Perspektive der Betroffenen

Die Betroffenen, die ein Wiederaufnahmeverfahren anstreben, sind oftmals bereit, vieles auf sich zu nehmen, um die Aufhebung des Sterilisationsbeschlusses zu erreichen. Alleine das

⁹⁹ Amtsgericht Hamburg-Mitte 59 XIII 2/86.

¹⁰⁰ Ebenda.

¹⁰¹ Amtsgericht Hamburg-Mitte 59 XIII 1/89.

¹⁰² Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 355 Kiel, Nr. 2417.

Verfahrensprozedere, insbesondere die fachmedizinische Begutachtung, forderte von den Antragstellern viel, zum Teil mehrtägige stationäre Aufenthalte in psychiatrisch-neurologischen Kliniken, für welche sie im Zweifel Urlaubstage zu nehmen hatten.¹⁰³ Wie sehr diese Untersuchungen als Belastung und Beschämung empfunden werden konnten, lässt der Bericht der Gutachterin über Frau M. erahnen: „Die Untersuchte gab sich höflich und arbeitete gut mit. Affektiv der Situation durchgehend angepasst, war sie nur bei für sie schwierigen Testfragen einmal tränennahe.“¹⁰⁴

Herr N, der wegen „erblicher Fallsucht“ sterilisiert worden war, scheitert in der ersten Instanz seines Wiederaufnahmeverfahrens. Hiergegen legt er Beschwerde ein, in der er unter anderem ausführt: „Es mag sein, dass ich einmal ähnliche Anfälle gehabt haben mag.“ Diese seien aber vor allem auf den damals von ihm betriebenen Boxsport zurückzuführen. Dass er an keiner erblichen Erkrankung leide, werde zudem dadurch belegt, dass weder einer seiner 10 Geschwister noch seine Eltern „mit irgend einer Erbkrankheit belastet“ sei. Zu einer weiteren Untersuchung auf eigene Kosten sei er bereit.

„Ich würde auch im Falle, dass ich mit meinem Antrag durchdringen und die Aufhebung des Sterilisationsbeschlusses erfolgen würde, keinerlei Schadensersatzansprüche gegen den Staat herleiten wollen, sondern will lediglich die Möglichkeit der Wiederherstellung meiner Zeugungskraft hergestellt wissen, damit meiner Frau und mir, die wir beide Kinderlieb sind, die Hoffnung auf Kinder nicht für alle Zeiten versagt bleiben möge.“¹⁰⁵

Auch das Hamburger Oberlandesgericht lehnt seinen Antrag ab.

Frau J., 1942 in Hamburg wegen „Schwachsinn“ sterilisiert, heiratete Anfang der 1950er Jahre einen britischen Soldaten und zog mit ihm nach Wales. „Wie sie beide angeben, haben sie 10 Jahre gespart, um ihre jetzige Reise nach Hamburg finanzieren zu können. Diese Reise soll hauptsächlich dem Zweck dienen, die Aufhebung des Beschlusses des Erbgesundheitsgerichtes Hamburg [...] zu erreichen.“¹⁰⁶

Zumindest angedeutet werden in den Verfahrensakten die Folgen der Zwangssterilisation für die Betroffenen deutlich. Neben physischen¹⁰⁷ spielen hierbei vor allem psychische Leiden

¹⁰³ Vgl. z. B. Landesarchiv NRW – Staatsarchiv Münster, Amtsgericht [Hagen], Nr. 3841.

¹⁰⁴ Amtsgericht Hamburg-Mitte 59 XIII 1/62. Vgl. auch z. B. Landesarchiv NRW – Staatsarchiv Münster, Erbgesundheitsgerichte, Nr. 8758.

¹⁰⁵ Amtsgericht Hamburg-Mitte, 56 XIII 7/50.

¹⁰⁶ Amtsgericht Hamburg-Mitte 59 XIII 23/60.

¹⁰⁷ Vgl. z. B. Amtsgericht Hamburg-Mitte 56 XIII 1/51. Amtsgericht Hamburg-Mitte, 59 XIII 3/53; 2/56; 3/57; 5/59; 18/59; 2/60; 13/60; 7/61; 2/64; 3/87; Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 355 Kiel, Nr. 2082; Nr. 2301; Nr. 2306; Nr. 2346. Landesarchiv NRW – Staatsarchiv Münster, Amtsgericht [Hagen], Nr. 3854.

eine große Rolle. Herr A. gibt im Antragsformular an, er leide seit der Zwangssterilisation an „furchtbaren seelischen Beschwerden“¹⁰⁸ Genommene Heiratsmöglichkeiten oder zerbrochene Partnerschaften und insbesondere die erzwungene Kinderlosigkeit sind hierbei zentrale Elemente dieses Leidens.¹⁰⁹ Über die nach drei Scheidungen in vierter Ehe lebende E. B. führt das psychiatrische Gutachten aus: „Hinsichtlich ihres Lebenslaufes ist die Prob. der Ansicht, dass ihre Ehen nicht von Dauer gewesen seien, da sie keine Kinder bekommen konnte. Die verschiedenen Ehemänner hätten ihr das zum Vorwurf gemacht.“¹¹⁰

In einigen Fällen ist für den Partner des Betroffenen die Refertilisierung die Voraussetzung für eine Heirat. Bei Herrn M. heißt es: „Das Verhältnis zu seiner Verlobten sei gut. Diese mache jedoch die Eheschließung davon abhängig, dass er in der Lage sei, Kinder zu zeugen.“¹¹¹ Frau K. schreibt in ihrem Lebenslauf für das Amtsgericht Kiel: „Als ich aus dem Krankenhaus entlassen wurde, war mir das Leben Anfangs ganz egal, denn ich zählte jetzt ja zu den Menschen zweiter Klasse. [...] Mit der Zeit bin ich 28. Jahre alt geworden, und möchte mir jetzt meine Lebensbahn gründen.“ In einem weiteren Brief an das Amtsgericht, in dem sie auf die Beschleunigung des Verfahrens drängt, führt sie aus:

„Ich möchte Sie noch darauf aufmerksam machen, dass das, was für Sie nur ein paar Seiten in ihren Akten sind und Ihnen durch die Bearbeitung etwas Ärger bereitet, mir schwach und schande bedeutet und viel Leid die Jahre hindurch gebraucht hat. Außerdem sollen Sie wissen das ich entschlossen bin meine Sache, die für mein weiteres Leben sehr wichtig ist zu dem von mir erwünschten Ende zu führen.“¹¹²

Ein hier bereits angesprochenes, weiteres wesentliches Element für viele Betroffene und Motiv eines Wiederaufnahmeverfahrens stellt die durch die Diagnose und den Zwangseingriff hervorgerufenen Verletzungen des Selbstwertgefühls dar.¹¹³ Diese sind zumeist sowohl durch die unterstellte Diagnose einer – erblichen – Schwachsinnigkeit oder Geisteskrankheit als auch durch den Eingriff selbst bedingt. Herr W. S. äußert im Mai 1960 in seinem Wiederaufnahmeantrag an das Hamburger Amtsgericht: „[...] ich bitte das Gericht sobald wie möglich

¹⁰⁸ Amtsgericht Hamburg Mitte 59 XIII 4/59.

¹⁰⁹ Vgl. z. B. Amtsgericht Hamburg Mitte 59 XIII 4/58; 20/60; 5/61; 6/61. Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 355 Kiel, Nr. 2342; Landesarchiv NRW – Staatsarchiv Münster, Erbgesundheitsgerichte, Nr. 13985; Landesarchiv NRW – Staatsarchiv Münster, Amtsgericht [Hagen], Nr. 3801; Nr. 3878; 4796.

¹¹⁰ Amtsgericht Hamburg Mitte 59 XIII 2/56.

¹¹¹ Amtsgericht Hamburg Mitte 59 XIII 1/57. Vgl. z. B. auch Amtsgericht Hamburg Mitte 59 XIII 1/59. Auch die Ehefrau von A. J. V. gibt an, hätte sie gewusst, dass ihr Mann sterilisiert war, hätte sie ihn nicht geheiratet, denn sie hätte sich immer Kinder gewünscht. Vgl. Amtsgericht Hamburg Mitte 59 XIII 8/61; Vgl. auch Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 355 Kiel, Nr. 2379.

¹¹² Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 355 Kiel, Nr. 2279.

¹¹³ Vgl. z. B. Amtsgericht Hamburg-Mitte 59 XIII 4/58; 2/63; 9/64; Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 355 Kiel, Nr. 2336; Landesarchiv NRW – Staatsarchiv Münster, Amtsgericht Hagen, Nr. 10519; Nr. 3908, Nr. 3796; Nr. 3808, Ebenda Erbgesundheitsgerichte Nr. 13985; 8763.

meine Ehre wieder zugeben. [...] mein Beruf ist Maschienen Arbeiter, bin fielseitig.“¹¹⁴ [Herv. i. O.] Das psychiatrische Fachgutachten über den 1935 wegen „angeborenen Schwachsinn“ sterilisierten K.-H. J.: „Er halte sich als Mann jetzt nicht für vollwertig.“ Er fühle sich durch die Sterilisation gehemmt, „da er sich als Mensch zweiter Klasse fühle, oder noch weniger, minderwertig.“¹¹⁵

Herr V., dessen Frau sich von ihm getrennt hat, nachdem sie von seiner Sterilisation erfuhr, schreibt in seinem Lebenslauf für das Kieler Amtsgericht: „Ich fühle mich völlig gesund und wenn meine Ehre wieder hergestellt wird, will auch meine Frau die Scheidung wieder zurückziehen, wie sie es mir fest versprochen hat.“¹¹⁶

Auch Frau B. leidet unter der wahrgenommenen Entwürdigung durch die Sterilisation ein Leben lang. „Sie habe diese Sterilisation als fürchterlich erlebt, da sie sich als minderwertig gefühlt habe, vor allem in der Nazizeit, aber auch später. Von dem Eingriff hätten nur ihr Mann, ihre Mutter und ihr geschiedener Vater gewusst. Ihrem Sohn habe sie diese Tatsache bis zum 20.4.81, bis zur Aufforderung zu dem Gutachten, verschwiegen.“¹¹⁷ Weiter schildert sie die Angst, die sie gehabt hätte, von ihrem Mann verlassen zu werden und „als Minderwertiger nie wieder einen Partner zu finden.“¹¹⁸ Erst nach Kriegsende habe sich das Verhältnis zu ihm wieder gebessert. Bis in die Gegenwart des Wiederaufnahmeverfahrens begleitet sie diese Selbstsicht und die Angst vor weiterer Stigmatisierung. „Auch habe sie sich sehr viel Sorgen gemacht, ob ihre Einstufung als minderwertiger Erbträger sich für ihre Enkelkinder ungünstig auswirken könne. Dieses sei ein Anlass gewesen, jetzt ihre Rehabilitation zu erwirken.“¹¹⁹

In der Auseinandersetzung mit den Gerichten und Gutachtern argumentieren viele der Betroffenen mit einer nicht vorhandenen Erbkrankheit und einer individuellen und familiären „sozialen Bewährung“. „Schwachsinn ist im Sinne des Gesetzes eine Erbkrankheit, Diese kann nur entstehen, wenn in der Familie ähnliche Fälle nachzuweisen sind. Ich bin in der Lage, es dem Gericht nachzuweisen, dass ich aus einer Ehe von kerngesunden Eltern hervorge-

¹¹⁴ Amtsgericht Hamburg-Mitte, 59 XIII 14/60. Auch die Ehefrau von Herrn S. möchte, „[...] das seine Ehre gerettet wird und er für das schwere Unrecht entschädigt wird.“ Wie in der Akte weiter deutlich wird, gehen beide Motive, das der „Ehrenrettung“ ebenso wie die Hoffnung auf finanzielle „Wiedergutmachung“ bei dem angestrebten Wiederaufnahmeverfahren eng zusammen. Vgl. auch Amtsgericht Hamburg-Mitte, 56 XIII 47/50.

¹¹⁵ Amtsgericht Hamburg-Mitte, 59 XIII 2/65. Vgl. auch Landesarchiv NRW – Staatsarchiv Münster, Amtsgericht [Hagen], Nr. 3873.

¹¹⁶ Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 355 Kiel, Nr. 2342. Sein Antrag wird abgelehnt.

¹¹⁷ Amtsgericht Hamburg-Mitte 59 XIII 6/80.

¹¹⁸ Ebenda. Hieraus hätten sich auch bis zum Kriegsende sexuelle Störungen ergeben.

¹¹⁹ Amtsgericht Hamburg-Mitte 59 XIII 6/80.

gangen bin.“¹²⁰ Das Gutachten über Herrn T. gibt seine Argumentation wieder: „Er halte sich nicht für schwachsinnig, er könne alles selbst machen, wie nähen und waschen, er könne auch ein Fahrrad flicken.“¹²¹ Herr B. äußert sich ähnlich:

„Aus allem gehe hervor, dass er sich stets ordentlich geführt habe, dass er im Krieg seine Aufgabe erfüllt, wie auch im bürgerlichen Leben sich eine Existenz aufgebaut und eine Familie gegründet habe. Er empfinde deshalb den Makel der Sterilisation als Ungerechtigkeit. Auf eine finanzielle Entschädigung lege er gar keinen Wert [...]“¹²²

Zum Teil äußern die Betroffenen auch Kritik an der Tatsache der Wiederaufnahmeverfahren oder den Verfahrensbedingungen. Herr R. empört sich vor allem über die zeitlichen Verzögerungen bei der Entscheidung über seinen Antrag. Von seiner Antragstellung im Dezember 1947 bis zur Aufhebung des Urteils durch das Amtsgericht Kiel im Februar 1950 richtet er mehreren Schreiben an das Gericht und bittet um eine schnelle Bearbeitung, da er „nach langen Jahren der Deprimierung endlich wieder als vollwertiger Mensch[] unter den Mitmenschen leben möchte.“ „Viele Jahre meines besten Mannesalters, die mir niemand ersetzen kann, sind mir sowieso genommen. [Nun] endlich möchte ich aber wieder als vollwertiger und erbgesunder Mensch auftreten können, und da liegt es bei Ihnen die Angelegenheit zu forcieren. [Man] sollte doch annehmen, dass es jetzt möglich ist, nachdem wir den Naziterror seit fast 4 Jahren hinter uns haben, derartige Fälle zu erledigen.“¹²³

Herr S. formuliert in seiner Beschwerde gegen das Amtsgericht Hagen, welches den Sterilisationsbeschluss wegen Taubheit nicht aufgehoben hatte, das „Erbgesundheitsgesetz“ sei von einer Regierung heraus gegeben worden, die öffentlich und international als verbrecherisch anerkannt wurde. „Somit ist an mir, ganz gleich, ob ich Erbkrank[k] bin oder nicht; ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen worden unter deren Folgen ich heute noch leide.“¹²⁴ Einige wenige benennen hierbei dezidiert die Verantwortung der Justiz, namentlich der „Erbgesundheitsgerichtsbarkeit“ an diesen Taten. Herr K., dessen Wiederaufnahmeantrag Mitte der 1950er Jahre in zwei Instanzen abgelehnt worden war, wendet sich im Oktober 1967 an das Kieler Amtsgericht:

¹²⁰ Landesarchiv NRW – Staatsarchiv Münster, Amtsgericht Hagen, Nr. 3889. Vgl. z. B. Amtsgericht Hamburg-Mitte, 59 XIII 11/59; 17/59; Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 355 Kiel, Nr. 2356; Landesarchiv NRW – Staatsarchiv Münster, Erbggesundheitsgerichte, Nr. 737

¹²¹ Amtsgericht Hamburg Mitte 59 XIII 1/59.

¹²² Amtsgericht Hamburg-Mitte, 59 XIII 1/60.

¹²³ Im Juni schreibt er erneut und weist darauf hin, „Ich kann und will mir eine derartige gleichgültige Behandlung meiner Angelegenheit nicht mehr gefallen lassen [...]“ Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 355 Kiel, Nr. 2053.

¹²⁴ Landesarchiv NRW – Staatsarchiv Münster, Amtsgericht Hagen, Nr. 16090.

„Da meine Angelegenheit bezw. Erbgesundheitssache von Ihnen verhandelt worden ist! Sehe ich mich dementsprechend als ein Mensch, der durch die Tretmühle der Nazis gedreht wurde. Wenn ich meine Recht von Ihnen nicht zugestanden wurde, dann muss ich annehmen, das eine Recht v. Ihnen niemals gesprochen wurde. Ich weiß das die Herren Richter verschiedentlich Urteilen, je nach Laune und Landesgrenzen. Ich möchte nochmals daraufhinweisen, das die Tatsachen bestehen, das ich ungerechterweise Steralisiert worden bin. Von einer Erbkrankheit liegt in unsere Familie nicht vor. Warum der faule Zauber, Hitler hat viel Schmach u. Elend hinterlassen. Das aber die heutige Demokratie, dies noch anerkennen! Ist es ein Denken der Zeit, das man Unrecht was man erlitten hat, noch gutgeheißen wird?!“¹²⁵

Literatur:

- Ayass (2005): Wolfgang Ayass, „Asozialer Nachwuchs ist für die Volksgemeinschaft vollkommen unerwünscht“. Die Zwangssterilisation von sozialen Außenseitern, in: Margret Hamm (Hrsg.), Lebensunwert – zerstörtes Leben. Zwangssterilisation und „Euthanasie“, Frankfurt a. M. 2005, S. 111-119
- Benzenhöfer (2006): Udo Benzenhöfer, Zur Genese des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, Münster 2006
- Bingen (1994): Monika Bingen, Wunden, die nicht vernarben – Aus der Arbeit der Kölner Beratungsstelle für Opfer der NS-Medizin, in: Horst Matzerath et al. (Hrsg.), Versteckte Vergangenheit. Über den Umgang mit der NS-Zeit in Köln, Köln 1994, S. 243-266 (= Schriften des Dokumentationszentrums der Stadt Köln, 1)
- Bock (1986): Gisela Bock, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik, Opladen 1986 (= Schriften des Zentralinstituts für sozialwissenschaftliche Forschung der Freien Universität Berlin, 48)
- Brücks et al. (1984): Andrea Brücks et al., Sterilisation nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses in Hamburg, in: Universität Hamburg (Hrsg.), 1933 in Gesellschaft und Wissenschaft. Teil 2: Wissenschaft. Ringvorlesung im Wintersemester 1982/83 und Sommersemester 1983, Hamburg 1984, S. 157-187
- Bürger-Prinz (1936): Hans Bürger-Prinz, Die Diagnose des angeborenen Schwachsinns, in: Deutsche Medizinische Wochenschrift (Hrsg.), Die Diagnose der Erbkrankheiten. Eine Aufsatzreihe, Leipzig 1936, S. 9-20
- Dalicho (1971): Wilfent Dalicho, Sterilisationen in Köln auf Grund des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 nach den Akten des Erbgesundheitsgerichts von 1934 bis 1943. Ein systematischer Beitrag zur gerichtsmedizinischen, sozialen und soziologischen Problematik, – erstellt mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung durch den Siemens-Computer 4004/55, Köln 1971

¹²⁵ Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 355 Kiel, Nr. [2414, 2415?] Es ist keine eigene Aktennummer des Landesarchivs angegeben. Die ursprüngliche Signatur des Kieler Amtsgerichts lautet 21 XIII 2/67. Vgl. hierzu auch die Beschwerde von Herrn S. gegen sein abgelehntes Wiederaufnahmeverfahren: „Ferner muss mit Befremden festgestellt werden das sich ein Gericht in unserem heutigen demokratischem Staate auf Urteile und Gesetze des Nazi-Regimes geruft und diese bekräftigt.“ Landesarchiv NRW – Staatsarchiv Münster, Amtsgericht Hagen, Nr. 16068; Vgl. auch Landesarchiv NRW – Staatsarchiv Münster, Amtsgericht Hagen, Nr. 16076.

- Dörner (1986): Klaus Dörner (Hrsg.), Gestern minderwertig – Heute gleichwertig? Folgen der Gütersloher Resolution, 2 Bände, 4. Auflage, Gütersloh 1986
- Ehrhardt/Villinger (1961): Helmut Erhardt, Werner Villinger, Forensische und administrative Psychiatrie, in: H. W. Gruhle et al. (Hrsg.), Psychiatrie der Gegenwart. Forschung und Praxis. Band III. Soziale und angewandte Psychiatrie, Berlin et al. 1961, S. 181-350
- Fangerau/Noack (2006): Heiner Fangerau, Thorsten Noack, Rassenhygiene in Deutschland und Medizin im Nationalsozialismus, in: Stefan Schulz, Klaus Steigleder, Heiner Fangerau, Norbert W. Paul (Hrsg.), Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin, Frankfurt a. M. 2006, S. 224-246
- Fischer (1951): J. Fischer, Entwicklung und Beurteilung eugenischer Gesetzgebung in Deutschland, in: Ärztliche Mitteilungen 2 (1951), S. 19f.
- Gütt et al. (1936): Arthur Gütt, Ernst Rüdin, Falk Ruttke, Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 nebst Ausführungsverordnungen, 2. Auflage, München 1936
- Hahn (2000): Daphne Hahn, Modernisierung und Biopolitik. Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch in Deutschland nach 1945, Frankfurt a. M., New York 2000
- Kaiser et al. (1992): Jochen-Christoph Kaiser, Kurt Nowak, Michael Schwartz, Eugenik, Sterilisation, „Euthanasie“. Politische Biologie in Deutschland 1895-1945, Berlin 1992
- Kretz (1967): Helmut Kretz, Folgen der Sterilisation. Zur Frage der Entschädigung Zwangssterilisierter nach dem Bundesentschädigungsgesetz, in: Med. Klin. 34/1967, S. 1298-1302
- Krieg (1984): Robert Krieg, „Die nicht vorhersehbare Spätentwicklung des Paul W.“ Wiedergutmachung eines Zwangssterilisierten im Nachkriegsdeutschland, in: Karl Heinz Roth (Hrsg.), Erfassung zur Vernichtung: Von der Sozialhygiene zum „Gesetz über Sterbehilfe“, Berlin 1984, S. 10-29
- Kühl (1997): Stefan Kühl, Die Internationale der Rassisten. Aufstieg und Niedergang der internationalen Bewegung für Eugenik und Rassenhygiene im 20. Jahrhundert, Frankfurt a. M., New York 1997
- Ley (2008): Astrid Ley, Das Erbgesundheitsverfahren nach dem NS-Sterilisationsgesetz. Eine Einführung, in: Justizministerium des Landes NRW (Hrsg.), Justiz und Erbgesundheit. Zwangssterilisation, Stigmatisierung, Entrechtung: „Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ in der Rechtsprechung der Erbgesundheitsgerichte 1934-1945 und seine Folgen für die Betroffenen bis in die Gegenwart, Düsseldorf 2008 (= Juristische Zeitgeschichte Nordrhein-Westfalen, 17), S. 39-63
- Müller (1985): Joachim Müller, Sterilisation und Gesetzgebung bis 1933, Husum 1985 (= Abhandlungen zur Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften, 49)
- Nowak (1988): Kurt Nowak, Sterilisation und „Euthanasie“ im Dritten Reich. Tatsachen und Deutungen, in: GWU 6 1988, S. 327-341
- Romey (1988): Stefan Romey, Zu recht verfolgt? Zur Geschichte der ausgebliebenen Entschädigung, in: Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes (Hrsg.), Verachtet – verfolgt – vernichtet zu den „vergessenen“ Opfern des NS-Regimes, 2., durchgesehene und aktualisierte Auflage, Hamburg 1988, S. 220-245
- Roth/Schlatmann (1998): Andreas Roth, Birgitta Schlatmann, Eugenik im Recht. Die Geschichte der sogenannten Zwangssterilisation in den letzten 100 Jahren, in: Franz Josef Düwell, Thomas Vormbaum (Hrsg.), Themen juristischer Zeitgeschichte (1). Schwerpunktthema: Recht und Nationalsozialismus, Baden-Baden 1998, S. 152-173

- Rothmaler (1991): Christiane Rothmaler, Sterilisationen nach dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933. Eine Untersuchung zur Tätigkeit des Erbgesundheitsgerichtes und zur Durchführung des Gesetzes in Hamburg in der Zeit zwischen 1934 und 1944, Husum 1991 (= Abhandlungen zur Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften, 60)
- Scheulen (2005): Andreas Scheulen, Zur Rechtslage und Rechtsentwicklung des Erbgesundheitsgesetzes 1934, in: Margret Hamm (Hrsg), Lebensunwert – zerstörtes Leben. Zwangssterilisation und „Euthanasie“, Frankfurt a. M. 2005, S. 212-219
- Schmidt (1951): Eberhard Schmidt, Das Sterilisationsproblem nach dem in der Bundesrepublik geltenden Strafrecht, in: JZ 3/1951, S. 65-70
- Schröder (1947): H. W. Schröder, Die Sterilisation ein Verbrechen?, in: Das Deutsche Gesundheitswesen 4/1947, S. 113-115
- Simon (1998): Jürgen Simon, Das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ und seine Rezeption in den 50er Jahren im Bereich der Britischen Besatzungszone – Eine Dokumentation, in: Franz Josef Düwell, Thomas Vormbaum (Hrsg.), Themen juristischer Zeitgeschichte (1). Schwerpunktthema: Recht und Nationalsozialismus, Baden-Baden 1998, S. 174-211
- Traenckner (1953): Karl Traenckner, Das Refertilisierungsproblem nach Unfruchtbarmachung aus eugenischen Gründen und die Ergebnisse der Refertilisierungsoperationen in Hamburg, in: Archiv für Gynäkologie, 182 (1953), S. 387-403
- Tümmers (2008): Henning Tümmers, Wiederaufnahmeverfahren und der Umgang deutscher Juristen mit der nationalsozialistischen Erbgesundheitspolitik nach 1945, in: Justizministerium des Landes NRW (Hrsg.), Justiz und Erbgesundheit. Zwangssterilisation, Stigmatisierung, Entrechtung: „Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ in der Rechtsprechung der Erbgesundheitsgerichte 1934-1945 und seine Folgen für die Betroffenen bis in die Gegenwart, Düsseldorf 2008 (= Juristische Zeitgeschichte Nordrhein-Westfalen, 17), S. 171-191
- Van den Bussche (1993): Hendrik van den Bussche, Ärztliche Ausbildung und medizinische Studienreform im Nationalsozialismus, in: Johanna Bleker, Norbert Jachertz (Hrsg.), Medizin im „Dritten Reich“, 2., erweiterte Auflage, Köln 1993, S. 117-128
- Westermann (2010): Stefanie Westermann, Verschwiegenes Leid. Der Umgang mit den NS-Zwangssterilisationen in der Bundesrepublik Deutschland (= Menschen und Kulturen, 7), Böhlau 2010.